



Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/747)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Mecklenburger Landwein“

PGI-DE-A1290-AM01

Datum der Mitteilung: 7.11.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Beschreibung des Weines/der Weinbauerzeugnisse und Analytische und/oder organoleptische Eigenschaften

Beschreibung:

Die Beschreibungen des Weines werden auf die wesentlichen Punkte reduziert. Das Erzeugnis Blanc de Noir wird gesondert beschrieben.

Der natürliche Mindestalkoholgehalt von Mecklenburger Landwein wird in einer gesonderten Nummer aufgeführt. Durch die Bezugnahme auf geltendes Recht ergeben sich folgende inhaltliche Änderungen. Der zulässige Gesamtzuckergehalt wird um die Bereiche lieblich und süß erweitert. Die Anreicherungsobergrenze wird für Weißwein auf 12,5 % und für Rotwein auf 13 % Gesamtalkoholgehalt angehoben.

Begründung:

Die bisherigen Beschreibungen des Weines und der organoleptischen Eigenschaften sind eher allgemein gefasst. Sie werden daher präzisiert. Der natürliche Mindestalkoholgehalt wird in einer eigenen Nummer aufgeführt, um die Produktspezifikation übersichtlicher zu gestalten. Darüber hinaus werden die rechtlichen Möglichkeiten, einer erhöhten Anreicherung und einer Ausweitung des zulässigen Gesamtzuckergehaltes ausgeschöpft.

2. Spezifische önologische Verfahren

Beschreibung:

Die bisher aufgeführten analytischen Werte entsprechen den Vorgaben nach EU und nationalem Recht. Ein genereller Verweis, „es gilt geltendes Recht“, wird vorgenommen.

Begründung:

Da keine über das geltende EU- oder nationale Recht hinausgehenden Festlegungen bestehen, stellt der Verweis auf das geltende Recht eine hinreichend genaue Regelung dar.

3. Abgrenzung des Gebiets

Beschreibung:

Die Abgrenzung des Gebietes wird auf die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen der Stadt Woldegk, OT Pasenow erweitert. Die Abgrenzung ergibt sich aus Karten, die unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein einsehbar sind.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Begründung:

Das Mecklenburger Landweingebiet ist geprägt durch ein sanft hügliges Bodenrelief. Die Geologie im abgegrenzten Gebiet ist eine eiszeitlich geprägte Moränenlandschaft mit sandigen Lehm Böden durchzogen von Kalkadern und reichlichen Flint- und Findlingsvorkommen. Das maritim beeinflusste Kontinentalklima prägt darüber hinaus die hier gewonnenen Weine. Für die Erweiterung des Gebietes auf die Stadt Woldegk, OT Pasenow gelten dieselben geografisch, geologisch und klimatischen Bedingungen. Der in der Produktspezifikation beschriebene Zusammenhang mit dem Gebiet bleibt erhalten.

4. Keltertraubensorten**Beschreibung:**

Die Liste der weißen Keltertraubensorten wird um die im Anbau befindlichen Sorten Solaris, Muscaris, Riesling, Donauriesling, Donauveltliner, Johanniter, Helios, Hiberna, Blütenmuskateller und Sauvignier Gris erweitert. Die roten Keltertraubensorten werden um die Sorten Cabernet Cortis, Rondo, Cabernet Cantor und Monarch erweitert.

Begründung:

Die hier erstmals benannten Sorten befinden sich im Mecklenburger Anbaugebiet im Anbau und haben sich in Reife und Typizität bereits bewährt. Die aus den Rebsorten hergestellten Weine entsprechen den Vorgaben der Produktspezifikation, sind für die g.g.A. Mecklenburger Landwein typisch und runden die bestehende Eigenart der Mecklenburger Landweine ab.

5. Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften oder Anforderungen von einer die g.g.A. verwaltenden Organisation**Beschreibung:**

Die bisher hier aufgeführte Regelung, dass mindestens 85 % der zur Herstellung verwendeten Trauben aus dem geografischen Gebiet stammen müssen, entspricht den Vorgaben nach EU und nationalem Recht. Ein genereller Verweis, „Es gilt geltendes Recht.“, wird vorgenommen.

Mecklenburger Landwein darf nunmehr im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hergestellt werden. Zuvor war die Herstellung im nach gültigem Landesrecht definierten Weinanbaugebiet zulässig.

Um die Bezeichnung Mecklenburger Landwein auf dem Etikett verwenden zu dürfen, muss der Abfüller in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der Produktspezifikation aufgenommen sein.

Begründung:

Da keine über das geltende EU- oder nationale Recht hinausgehenden Festlegungen bestehen, stellt der Verweis auf das geltende Recht eine hinreichend genaue Regelung dar.

6. Kontrollbehörde**Beschreibung:**

Die Angaben zur Kontrollbehörde und deren Aufgaben werden aktualisiert.

Begründung:

Die Bezeichnung und die Adresse der Kontrollbehörde hat sich geändert. Die nun zutreffenden Daten sind daher aufzunehmen und anzupassen. Die Zuständigkeit für Neuanpflanzungsgenehmigungen ist auf die BLE übergegangen.

7. Sonstiges**Beschreibung:**

Redaktionelle Änderungen gemäß EU-Vorgaben. Hierzu zählen alle Änderungen, die geltendes Recht abbilden. Dies kann durch einen Verweis auf geltendes Recht oder durch Streichung der entsprechenden Passage erfolgen. Der Zusammenhang mit dem Gebiet wird an wenigen Stellen präzisiert.

Begründung:

An einigen Stellen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, um den EU-Vorgaben gerecht zu werden. Der Zusammenhang mit dem Gebiet wurde an wenigen Stellen präzisiert. Diese Änderungen gelten nach Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 als Standardänderungen, da sie den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Mecklenburger Landwein

2. **Art der geografischen Angabe**

g.g.A. – Geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Kombinierter Nomenklaturcode*

— 22 - GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 - Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weins / der Weine**

1. *Wein, weiß*

KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Die weißen Mecklenburger Landweine sind sorten- und lageabhängig von frischer und lebendiger Säure, weisen eine sortentypische Struktur auf und überzeugen auch in einer Cuvée mit fruchtigem bis vollmundigem Charakter. Die Weißweine sind sortentypisch von hellgelber bis strohgelber Farbe, gelegentlich mit einem schwachen grünlichen Schimmer.

Analysemerkmale:

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe ist geltendes Recht anzuwenden.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

2. *Wein, rot*

KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Je nach Rebsorte und Ausbaumethode hat roter Mecklenburger Landwein eine kirschrote, dunkelrot oder rubinrote Farbe. Die Aromen erinnern an reife rote Beerenfrüchte, Backpflaumen und Cassis. Beim Ausbau im Holzfass oder Barrique werden diese von leichten bis kräftigeren Holztönen untermalt. Der Gerbstoffkomplex ist gut strukturiert eingebunden. Die leichten bis mittelschweren Rotweine sind fruchtbetont und präsentieren sich nach durchlaufenem biologischen Säureabbau rund und samtig.

Analysemerkmale:

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe ist geltendes Recht anzuwenden.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

3. *Wein, rosé*

KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Roséfarbener Mecklenburger Landwein ist von hellroter bis lachsroter Farbe und wird ausschließlich aus roten Rebsorten hell gekeltert. Im Geruch finden sich Fruchtaromen, die typisch sind für die zur Herstellung verwendeten Rotweinsorten. Diese Fruchtaromenkomplexe erinnern an Erdbeere, Cassis oder Kirsche. Die Roséweine präsentieren sich sortenrein oder in einer Cuvée insgesamt frisch und fruchtig mit einem ausgewogenen Gerbstoffgehalt.

Analysemerkmale:

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe ist geltendes Recht anzuwenden.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

4. *Wein, Blanc de Noir*

KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Von Trauben der Rebsorten Regent und Cabernet Cortis wird auch Blanc de noir hergestellt, der eine ausgewogene Säure, anklingende Gerbstoffnuancen und eine für Weißwein typische Farbe aufweist.

Analysemerkmale:

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe ist geltendes Recht anzuwenden.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. *Wein*

Spezifisches önologisches Verfahren

Es gilt geltendes Recht.

2. Wein

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Weißweitrauben und die aus ihnen hergestellten Maischen, Moste und Weine dürfen nicht mit Rotweitrauben und den aus ihnen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen verschnitten werden.

3. Wein

Anbauverfahren

Es gilt geltendes Recht.

5.2. Höchsterträge

90 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Zur geschützten geografischen Angabe gehören die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen der Gemeinde Schönbeck Ortsteil Rattey, der Stadt Woldegk, OT Pasenow und der Stadt Burg Stargard im Landkreis Mecklenburger Seenplatte.

Die genaue Abgrenzung ist unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein einsehbar.

7. Keltertraubensorte(n)

Blauer Portugieser

Blauer Spätburgunder

Blütenmuskateller

Cabernet Cantor

Cabernet Cortis

Donauriesling

Donauveltliner

Helios

Hibernal

Huxelrebe - Huxel

Johanniter

Monarch

Muscaris

Müller Thurgau - Rivaner

Ortega

Phoenix - Phönix

Regent

Rondo

Solaris

Souvignier Gris

Weißer Elbling - Elbling, Kleinberger

Weißer Riesling - Riesling renano, Rheinriesling, Klingenberger, Riesling

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

1. Geografische Verhältnisse

1.1. Landschaft und Morphologie

Die Landschaft von Mecklenburg-Vorpommern ist durch die eiszeitlichen Einflüsse gekennzeichnet, die sich in Grund- und Endmoränen als Ergebnis der letzten Eiszeit manifestieren. Die Besonderheit der Weinbaugebiete in Mecklenburg wird geprägt durch das hügelige Bodenrelief zwischen den Helpter und Brohmer Bergen und im Lindetal, den sandigen Lehm Böden und das typische Klima im östlichen Landesteil. Der Mecklenburger Weinbau war historisch an einzelne Güter in kirchlichem oder weltlichem Besitz gebunden. Die verstreut liegenden Flächen sind oft durch mündliche Überlieferung oder Flurnamen bezeichnet. Bei der Wiederbelebung der Weinbautradition wurde vorrangig auf traditionelle Standorte zurückgegriffen. Heute stehen die Rebanlagen überwiegend auf den sonnenzugewandten flachen und mittleren Hanglagen.

1.2. Geologie

Die Geologie ist eiszeitlich geprägt. Dies gilt insbesondere für das Relief der Moränenlandschaft, aber auch für die stark verschießenden Böden mit Punktzahlen von 15 bis zu 50 mit den Bodenarten Sand, lehmiger Sand und sandiger Lehm mit wechselndem Steingehalt. Charakteristisch ist die Hügeligkeit, die durch zahlreiche eingesprengte Seen und verzweigte Flussläufe aufgelockert wird. Großflächige unterirdische Lehmschichten halten das Niederschlagswasser in den sandigen Lehm Böden.

2. Klima

Besonderheiten des Klimas sind die warmen bis heißen und trockenen Sommer als Ausdruck der kontinentalen Lage, geprägt durch eine hohe Sonnenscheindauer im Sommer und Herbst. Die etwas kürzere Vegetationsperiode wird durch gezielte Sortenwahl früher und frostharter Sorten sowie die meist sichere Sommerwitterung ausgeglichen. Durch die starke Gliederung der Landschaft entstehen für den Weinanbau günstige Mikroklimata.

Während der Reifephase kommt die lange Sonnenscheindauer der Traubenqualität und dem Zuckeraufbau zugute. Die eiszeitlich geprägten Böden sind gut erwärmbar, so dass Weine erzeugt werden, die bei höheren Säuregehalten über die intensive Zuckereinlagerung während des Sommers mittlere bis höhere Alkoholgehalte aufweisen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Um die Bezeichnung „Mecklenburger Landwein“ auf dem Etikett verwenden zu dürfen, muss der Abfüller in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der Produktspezifikation aufgenommen worden sein.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Wird eine Rebsorte und/oder ein Jahrgang in der Kennzeichnung verwendet, müssen die für die Rebsorte bzw. für den Jahrgang typischen sensorischen Merkmale erkennbar sein.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Mecklenburger Landwein wird ausschließlich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hergestellt.

Link zur Produktspezifikation

www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein



C/2025/782

5.2.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Februar 2025

(C/2025/782)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0335	CAD	Kanadischer Dollar		1,4894
JPY	Japanischer Yen		160,52	HKD	Hongkong-Dollar		8,0489
DKK	Dänische Krone		7,4610	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8418
GBP	Pfund Sterling		0,83188	SGD	Singapur-Dollar		1,4015
SEK	Schwedische Krone		11,4180	KRW	Südkoreanischer Won		1 504,21
CHF	Schweizer Franken		0,9396	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,4072
ISK	Isländische Krone		146,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,4943
NOK	Norwegische Krone		11,7210	IDR	Indonesische Rupiah		16 865,27
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,5929
CZK	Tschechische Krone		25,172	PHP	Philippinischer Peso		60,222
HUF	Ungarischer Forint		407,15	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2193	THB	Thailändischer Baht		34,937
RON	Rumänischer Leu		4,9769	BRL	Brasilianischer Real		6,0138
TRY	Türkische Lira		37,1554	MXN	Mexikanischer Peso		21,1322
AUD	Australischer Dollar		1,6629	INR	Indische Rupie		90,0110

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/822

5.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116256

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/822)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.11.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.116256	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Sachsen	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Sachsen: Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland (AL 14) bzw. Grünland (GL 10) genutzter Flächen nach einer Erstaufforstung	
Rechtsgrundlage	Sachsen: Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland (AL 14) bzw. Grünland (GL 10) genutzter Flächen nach einer Erstaufforstung Sachsen: Förderung der Neuanlage von Wald	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 600 000 EUR Jährliche Mittel: 150 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2029	
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/823

5.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116653

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/823)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.12.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.116653	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement PLUS [BMUV]	
Rechtsgrundlage	Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement PLUS (KWM PLUS) i.V.m. §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder, Umweltschutz, Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 200 000 000 EUR Jährliche Mittel: 100 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	100,0 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2026	
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Stresemannstr. 128-130, 10117 Berlin	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11821 - SEGRO / PSPIB / REAL ESTATE ASSETS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/836)

1. Am 28. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich),
- Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),
- sechs Immobilien in Deutschland und den Niederlanden (zusammen „Zielvermögenswerte“), die derzeit von Brookfield Corporation (Kanada) kontrolliert werden.

SEGRO und PSPIB werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Zielvermögenswerte erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SEGRO: Verwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie, die in mehreren EWR-Ländern in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten liegen.
- PSPIB: Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios von Aktien, Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie von Investitionen in Private Equity, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Kredite. Es handelt sich um die Vermögensverwaltungsgesellschaft für die Pensionspläne des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte, der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) und der kanadischen Reservestreitkräfte.
- Zielvermögenswerte: Einnahmen generierende Logistiklager in Bönen, Dormagen, Gelsenkirchen und Lich in Deutschland sowie in Breda und Roosendaal in den Niederlanden. Die Zielvermögenswerte sind derzeit alle an Dritte vermietet.

3. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11821 - SEGRO / PSPIB / REAL ESTATE ASSETS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/837

5.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116695

(C/2025/837)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.12.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.116695	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Bayern: Förderung der Teilnahme am Bio-Qualitätsprogramm und des Absatzes von Bio-Produkten	
Rechtsgrundlage	- Grundsätze für die Förderung der Teilnahme am Bio-Qualitätsprogramm und des Absatzes von Bio-Produkten-Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Werbung (AGRI)	
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bezuschusste Dienstleistungen	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 9 000 000 EUR Jährliche Mittel: 1 500 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	100,0 %	
Laufzeit	1.1.2025 - 31.12.2030	
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	alp Bayern, Agentur für Lebensmittel - Produkte aus Bayern Ludwigstraße 2, 80539 München	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/871

5.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11684 – MIDEA / TEKA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/871)

1. Am 28. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Midea Electrics Netherlands B.V. („Midea“, Niederlande), Teil der Midea Group Co., Ltd. (China),
- Teka Industrial, S.A. („Teka“, Spanien), kontrolliert von einer Privatperson.

Midea wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Teka erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Midea produziert und verkauft Haushaltsgeräte, Klimaanlage und Gebäudetechnik, Dienstleistungen und Komponenten für Industrietechnik, Robotik und Automatisierung,
- Teka ist in der Herstellung und Vermarktung von Haushaltsgeräten mit Schwerpunkt auf den Bereichen Küche und Badezimmer tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11684 – MIDEA / TEKA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



**Berichtigung des Beschlusses der Kommission vom 25. Juli 2024 zur Anweisung des
Zentralverwalters des Unionsregisters, Berichtigungen in den nationalen Zuteilungstabellen
Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Litauens, Österreichs und Portugals im
Unionsregister zu erfassen**

Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/5877, 30. September 2024)

Seite 2, Erwägungsgrund 7:

Anstatt: „Die neue endgültige Kennung wurde durch die die Kennung FR-461 ersetzt.“

muss es heißen: „Die neue endgültige Kennung ersetzt die Kennung FR-461.“

Seite 2, Erwägungsgrund 9:

Anstatt: „Die neue endgültige Kennung wurde durch die die Kennung IT-new-2168 ersetzt.“

muss es heißen: „Die neue endgültige Kennung ersetzt die Kennung IT-new-2168.“
